



**ZEICHENERKLÄRUNG**  
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO.
- BAUGRENZE
- G  
FLÄCHEN FÜR GARAGEN. GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 7° BETRAGEN SOLL. WELBLECHGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- FIRSTRICHTUNG 28°-32° DACHNEIGUNG
- SD ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND SATTELDACH
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II  
ERD- UND EIN OBERGESCHOSS MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 28°-32°, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 6.00M, TALSEITS MAX. 6.50M.
- 1/2  
HANGTYP, BERGSEITS EINGESCHOSSIG, TALSEITS ZWEIFGESCHOSSIG, MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 28°-32°, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 3.20M, TALSEITS MAX. 6.00M.
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN: ST. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- BREITE DER STRASSEN MIT GENSTEIFEN BZW. WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN.
- VERSORGNUNGSFLÄCHE TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHE SPIELPLATZ
- B. FÜR DIE HINWEISE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WASSERLEITUNG
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- TELEFON MIT SCHUTZSTREIFEN 0.40M BEIDSEITIG
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- 765 FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECKE UND SCHUTZSTREIFEN SIND VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN, DIE EINE MAX. HÖHE VON 0.80M NICHT ÜBERSCHREITEN, SIND ZULÄSSIG
- FREIVERSORGNUNGSLEITUNG STROM MIT SCHUTZSTREIFEN

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

1. Das Baugebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNutzVO ausgewiesen.
2. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 500 qm betragen.
4. Dachgauper sind nicht gestattet, Kniestöcke dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.
5. Die Verwendung von ungefärbten Asbestzementplatten oder anderen Baustoffen für die Dachflächen ist untersagt.
6. Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
7. Soweit im Übergangsbereich von der bebauten zur unbebauten Landschaft Einfriedungen zugelassen werden, sind diese mit standortgemäßen Gehölzern zu hinterpflanzen.
8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind größere Abtragungen und Aufschüttungen unzulässig.
9. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist untersagt.
10. Die Errichtung von Kleintierställen im gesamten WA ist nach § 1, Abs. 4 BauNutzVO untersagt.
11. Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5.00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
12. Im Bereich der Wollbacherstraße in einem Abstand von 50 m von der Waldgrenze sind Heizungsanlagen mit Feststoffen untersagt.
13. Kamine die in einem Abstand  $\leq 100$  m vom Waldrand errichtet sind, sind mit ausreichendem Funkenschutz zu versehen.
14. Innerhalb der Baugrundstücke sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 30.9.74 BIS 31.10.74 IN PREMICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

PREMICH DEN 12.11.74  
  
 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEPREMICH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 7.11.74 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PREMICH DEN 12.11.74  
  
 BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 6.2.1975 Nr. IV/1 a - 610 - gem. § 11 BBAUG i.V.m. § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.12.1972 (GVBl. S. 650) genehmigt.  
 Bad Kissingen, den 6.2.1975

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 8.2.1975 bis 8.3.1975 in Premich in der Gemeindekanzlei gem. § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 8.2.1975 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBAUG rechtsverbindlich.  
 Premich, 8. März 1975  
 Reith, 1. Bgm.

DIE GEMEINDE:  
  
 Premich Bgm.

DER ARCHITECT:  
 architektenbüro  
 Michael  
 731 Orlenbach, Bergstr. 178  
 telefon 09725/9099

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE PREMICH,**  
 LKR. BAD KISSINGEN  
**FÜR DAS GEBIET: FISCHÄCKER M.**  
 1:1000

GEÄNDERT DEN 10.9.1974  
 GEÄNDERT DEN 15.3.1974  
 GEÄNDERT DEN 15.3.1973  
 GEÄNDERT DEN 1.3.1973  
 ÖRLENBACH, DEN 5.9.1972